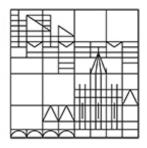
## Universität Konstanz



## Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2012

Satzung zur Fünften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

Vom 19. September 2012

# Satzung zur Fünften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

#### Vom 19. September 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Fünften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bekm. 55/2009), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 19. September 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

#### Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bekm. 55/2009), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   In der Überschrift von § 4 werden ein Komma sowie die Worte "Nichtbestehen der Gesamtprüfung" angefügt.
- 2. In § 2 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:
  - "(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") im Fach Wirtschaftspädagogik (Master of Science in Business and Economics Education) ergänzt um die Schwerpunktsetzung aufgrund eines gewählten Wahlpflichtfaches gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung. In der Masterurkunde ist die Studienrichtung sowie bei Wahl der Studienrichtung II das gewählte Wahlpflichtfach anzugeben."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte "drei Semester" durch die Worte "vier Semester" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 in Satz 3 sowie in Absatz 9 in Satz 1 werden die Worte "Volkswirtschaftslehre bzw." gestrichen.
  - c) In Absatz 5 erhält Satz 4 erhält folgende neue Fassung: "Hierbei dürfen jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistungen gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung B zählen oder die bereits im Rahmen einer Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften belegt wurden."

- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift von § 4 werden ein Komma sowie die Worte "Nichtbestehen der Gesamtprüfung" angefügt.
  - b) In Absatz 1 werden in Satz 1 vor den Worten "drei Studienfächer" die Worte "zwei bzw." eingefügt.
- 5. In § 5 Absatz 5 wird in Satz 1 der Verweis "(siehe Anlage 2)" ersetzt durch den Verweis "(siehe Anhang 2)".
- 6. In § 7 Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort "Antrag" in einer Klammer die Worte "(nach Maßgabe der ECTS-Credits gemäß Anhang)" eingefügt.
- 7. In § 12 Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben."

- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort "Prüfungsleistungen" die Worte "im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften" eingefügt.
  - b) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Worte "Volkswirtschaftslehre bzw." gestrichen.
- 9. In § 23 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Die Änderungen vom 19. September 2012 treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft."
- 10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Tabelle "1. Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung I" erhält die Fußnote zum Modul "MA-WP-WW-2 Veranstaltungen aus der BWL und/oder VWL\*" folgende neue Fassung:
    - "\* Die weiteren Prüfungsleistungen innerhalb dieser Module können aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs "Economics" (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind), des Masterstudiengangs "Politik und Verwaltungswissenschaften" (nur Kurse aus dem Teilprogramm Management und Verwaltung) sowie des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden. Hierbei dürfen jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistungen gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung B zählen oder die bereits im Rahmen einer Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften belegt wurden."

- b) Unter der Tabelle "2. Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung II" erhält die Fußnote zum Modul "MA-WP-WW-2 Veranstaltung(en) aus der BWL oder VWL\*" folgende neue Fassung:
  - "\* Die zweite Prüfungsleistung innerhalb dieses Moduls kann aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs "Economics" sowie des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind),. Hierbei dürfen jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistungen gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung B zählen, oder die bereits im Rahmen einer Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften belegt wurden."

#### 11. Anhang 3 erhält folgende neue Fassung:

#### "Anhang 3

#### 1. Studienablaufplan (Übersicht) für Studienrichtung I

Anm ·

Die Moduleinteilung kann je nach Wahl der Lehrveranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung abweichend ausfallen. Es müssen jedoch mindestens 57 ECTS-Credits erreicht werden.

Die **Masterarbeit** kann entweder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder in den Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) geschrieben werden.

Die **Schulpraktischen Studien** sind <u>nach</u> dem 1. sowie nach dem 2. Sem. In Modulform (jeweils 3 Wochen) zu absolvieren.

Se- mester (120 ECTS)	<b>Modul 1</b> Berufs- und Wirtschaftspä- dagogik	Modul 2 Didaktik & Pädagogische Psychologie	Modul 3 Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	<b>Modul 4</b> Schulpraktische Studien	Modul 5 Wirtschaftswissenschaften	Masterarbeit
1 (30 ECTS)	Proseminar BWP, 3 ECTS; Proseminar Betriebspäda- gogik, 3 ECTS	Pädagogische Psychologie 3 ECTS		Schulprak- tikum, 5 ECTS (3 Wochen)	Allg. BWL 3, 5 ECTS; Veranstaltung aus der BWL oder VWL, 11 ECTS	
2 (30 ECTS)		Didaktik II, 3 ECTS; Fachdidaktik Wirtschaftsleh- re II, 4 ECTS	Erziehungswis- senschaftliches Hauptseminar I, 5 ECTS	Schulprak- tikum, 5 ECTS (3 Wochen)	Veranstaltung aus der BWL oder VWL, 13 ECTS	
3 (30 ECTS)	Vorlesung BWP , 4 ECTS		Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II, 5 ECTS; Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden, 3 ECTS		Veranstaltung aus der BWL oder VWL, 18 ECTS	
4 (30 ECTS)					aug dar DIMI	Master Thesis, 20 ECTS (4 Monate)

#### Studienablaufplan (Übersicht) für Studienrichtung II 2.

Anm.:

Die **Moduleinteilung** kann je nach **Wahlpflichtfach** abweichend ausfallen (siehe Anlage 2). Es müssen jedoch mindestens 47 ECTS-Credits im Wahlpflichtfach erreicht werden, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in einer Lehrveranstaltung "Fachdidaktik" zu dem betreffenden Wahlpflichtfach.

Die Masterarbeit kann in einem der drei Fächer geschrieben werden.

Die Schulpraktischen Studien sind nach dem 1. sowie nach dem 2. Sem. In Modulform (jeweils 3 Wochen) zu absolvieren.

Semes- ter (120 ECTS)	Modul 1 Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	Modul 2 Didaktik & Pädagogische Psychologie	Modul 3 Erziehungs- wissenschaftl. Vertiefung	Modul 4 Schulprakti- sche Studien	Modul 5 Wirtschaftswissenschaften	Modul 6 WPF	Masterarbeit
1 (32 ECTS)	Proseminar BWP, 3 ECTS; Proseminar Betriebspäda- gogik, 3 ECTS	Pädagogische Psychologie, 3 ECTS		Schulprak- tikum , 5 ECTS (3 Wochen)	Allg. BWL 3, 5 ECTS; Veranstaltung aus der BWL oder VWL, 5 ECTS	Teilmodul 1, 8 ECTS;	
2 (30 ECTS)		Didaktik II, 3 ECTS; Fachdidaktik Wirtschafts- lehre II, 4 ECTS	Erziehungs- wissenschaft- liches Haupt- seminar I, 5 ECTS	Schulprak- tikum, 5 ECTS (3 Wochen)		Teilmodul 2, 8 ECTS; Teilmodul 3 – Fachdidaktik , 5 ECTS	
3 (30 ECTS)	Vorlesung BWP, 4 ECTS		Erziehungs- wissenschaft- liches Haupt- seminar II, 5 ECTS;  Erziehungs- wissenschaft- liche For- schungs- methoden, 3 ECTS			Teilmodul 4, 8 ECTS; Teilmodul 5, 10 ECTS	
4 (28 ECTS)						Teilmodul 6, 8 ECTS	Master Thesis, 20 ECTS (4 Monate)

### **Artikel 2** In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Konstanz, 19. September 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -